

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 10/015/2012

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.07.2012	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
12.07.2012	Samtgemeinderat	Entscheidung

Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau

Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau ist vom Rat in seiner Sitzung am 18.12.2001 einstimmig beschlossen worden.

Insbesondere das Inkrafttreten des NKomVG zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode hat dazu geführt, dass die kommunalen Spitzenverbände ein neues Satzungsmuster vorgelegt haben.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich auf der Grundlage dieses Musters eine entsprechende Aktualisierung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau vorgenommen, wobei die Neufassung und die derzeit geltende Fassung nebeneinander gestellt wurden (Synopse). Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind in Kursivschrift dargestellt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Ahrend)
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau wird als Satzung beschlossen.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Ahrend)
Fachdienst I

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage